

	Hofinger Paul	FPÖ	
	Michlmayr Marlene	FPÖ	
	Müller Harald	FPÖ	
	Abel Hannes	FPÖ	
Gemeinderats-Ersatzmitglieder			
	Jursic-Wakolbinger Josip	SPÖ	statt Vbgm. Kiennast
	Oberhuber Brigitta	ÖVP	statt GR Hallwirth
	Resl Gerhard	SPÖ	statt GR König
Schriftführer			
	Petter-Jazwierski Karin, Mag.		
Abteilungsleiter			
	Kammerhuber Doris, Mag		statt AL Mag(FH) Haider

Entschuldigt abwesend sind:

Vizebürgermeister		
	Neubauer Manuela, MBA	ÖVP
Gemeinderatsmitglieder		
	Hallwirth Martin	ÖVP
Vizebürgermeister		
	Kiennast Christian	SPÖ
Gemeinderatsmitglieder		
	König Roland	SPÖ

Der Vorsitzende beruft die erschienenen Ersatzmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung aufgrund der Dringlichkeit mündlich ein, eröffnet um 19:05 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 12.12.2019 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende stellt folgende Dringlichkeitsanträge:

Absetzung der Tagesordnungspunkte:

3. Smart-City-Projekt "Schaltwerk 2030

- b) Abschluss eines Mietvertrages mit der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) für das ehemalige Bezirksgerichtsgebäude ab 1.4.2020
- c) Abschluss eines Mietvertrages mit der Fa. Expert Force zur Untervermietung der Fläche des ehemaligen Bezirksgerichtes
- d) Abschluss eines Mietvertrages mit der Bundesimmobiliengesellschaft für die Anmietung der Dachfläche des ehemaligen Bezirksgerichts für die Errichtung einer Photovoltaikanlage
- e) Abschluss eines Mietvertrages mit der Bürgerenergie zur Untervermietung der Dachfläche des ehemaligen Bezirksgerichtes für die Errichtung einer Photovoltaikanlage

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen.

Aufnahme der Tagesordnungspunkte:

TOP 8: Kanalgebührenordnung - Neuerlass

TOP 9: Wassergebührenordnung – Neuerlass

TOP 10: Wasserleitungsordnung Neuerlass

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen.

Tagesordnung:

1. Neu-Festsetzung Hebesätze, Abgaben und Gebühren
Vorlage: FinA/443/2019
2. Hundeabgabeordnung - Neufassung
Vorlage: FinA/444/2020
3. Smart-City-Projekt "Schaltwerk 2030"
a) Kündigung des Mietvertrages für das A1-Telekom-Gebäude per 31.8.2020 bei Aufrechterhaltung der Anmietung der Parkplätze (Freifläche)
Vorlage: VW/312/2020
4. Festsetzung des Dienstpostenplanes 2019
Vorlage: VW/293/2019
5. Haas Maria - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend die Liegenschaft "Dehenwang 16"
Vorlage: BA/705/2019
6. Flächenwidmungsplan Nr. 5 - Änderung Nr. 5.47 "Steinmair" - Verordnungsbeschluss
Vorlage: BA/706/2019
7. Wohnungen - Ausübung des Vorschlagsrechts der Gemeinde
- 7.1. BRW-Wohnung Papiermühlstraße 23/2 (68,61 m²)
Vorlage: VW/305/2019
- 7.2. BRW-Wohnung Linzer Straße 12/5 (74,29 m²)
Vorlage: VW/309/2020
- 7.3. BRW-Wohnung Papiermühlstraße 33/5 (69,99 m²)
Vorlage: VW/310/2020
- 7.4. LAWOG-Wohnung Josef-Roithmayr-Straße 5/6 (55,28 m²)
Vorlage: VW/311/2020
- 7.5. LAWOG-Wohnung Josef-Roithmayr-Straße 7/20 (23,30 m²)
Vorlage: VW/313/2020
8. Kanalgebührenordnung - Neuerlass
Vorlage: VW/319/2020
9. Wassergebührenordnung - Neuerlass
Vorlage: BA/711/2020
10. Wasserleitungsordnung - Neuerlass
Vorlage: BA/712/2020
11. Allfälliges

Beratung:

1. Neu-Festsetzung Hebesätze, Abgaben und Gebühren

Vorlage: FinA/443/2019

Sachverhalt:

Aufgrund eines geringfügigen Rechenfehlers wurden die Wasser- und Kanalanschlussgebühren bei der Gemeinderatssitzung am 12.12.2019 pro Quadratmeter verbauter Fläche mit einem falschen Betrag beschlossen.

Korrekte Wasseranschlussgebühr pro m² verbauter Fläche

€ 13,62 statt € 13,70

Korrekte Kanalanschlussgebühr pro m² verbauter Fläche

€ 22,72 statt € 22,84

(siehe Beilage)

Bei der Berechnung wurde anstatt der Division der vom Land Oö. vorgegebenen Mindestanschlussgebühr durch 150 m² der Wert aus 2019 mit dem Index von 2% hochgerechnet.

Bei der Kanalgebührenordnung, beschlossen am 12.12.2019 ergab sich ein Schreibfehler im §5 Abs.2: Anstelle von „€“ wurde „Cent“ geschrieben. Die Korrektur des Abs. 2 lautet :

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes angeschlossene unbebaute Grundstück jährlich 0,13 €/m² netto. Maximal jedoch 500 € netto.

Bei der Wassergebührenordnung, beschlossen am 12.12.2019 ergab sich ein Schreibfehler im §5 Abs.2: Anstelle von „€“ wurde „Cent“ geschrieben. Die Korrektur des Abs. 2 lautet:

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes angeschlossene unbebaute Grundstück jährlich 0,10 €/m² netto. Maximal jedoch 500 € netto.

Nachdem seit dem GR-Beschluss vom 12.12.2019 keine Vorschreibung an die Haushalte erfolgte, hat der Rechenfehler in der Praxis bisher keine Auswirkung.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Hebesätze, Abgaben und Gebühren wie angeführt neu festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen.

2. Hundeabgabeordnung - Neufassung

Vorlage: FinA/444/2020

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kremsmünster, hat bisher noch keine Hundeabgabeordnung beschlossen. Auf Empfehlung des Landes Oberösterreich liegt nun eine Hundeabgabeordnung für den Beschluss vor.

Wesentliche Inhalte:

- Wer einen über 12 Wochen alten Hund hält ist zur Anmeldung verpflichtet.
- Abgabengegenstand ist nur das Halten von Hunden.
- Der Nachweis des Alters ist nicht explizit im Gesetz erwähnt.
- Hundehalter ist derjenige, der den Hund anmeldet.

Alles andere ist für die Abgabe nicht maßgeblich und auch nicht Gegenstand der Abgabenordnung.

Nach Absprache mit Frau Dr. Wabitsch-Peraus (IKD) ist die vorgelegte Hundeabgabenverordnung nun korrekt und kann beschlossen werden.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kremsmünster vom 13.02.2020 mit der eine

Hundeabgabeordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 113/2015, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | |
|---|----------------|
| <i>a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund</i> | € 20,00 |
| <i>b) für jeden sonstigen Hund, je Hund</i> | € 45,00 |

- c) Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden und werden sodann gemeinsam mit dem Gemeindevoranschlag öffentlich kundgemacht.

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2018, anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister Gerhard Obernberger

Auf Frage von GR Steiner berichtet der Vorsitzende, dass als Konsequenzen bei Nichtanmeldung eines Hundes zuerst eine Meldung an die BH erfolgt, die eine Strafe erlassen kann – bei weiterer Nichtmeldung wird mit Bescheid die Abnahme des Hundes angedroht.

Auf Nachfrage von GR Lovric sind Meldevoraussetzungen ein Sachkundenachweis (muss innerhalb eines halben Jahres vorgelegt werden), der Hund muss gechippt sein und eine Versicherungsbestätigung ist vorzulegen.

Bezüglich einer Hundefreilauffläche gibt der Vorsitzende an, dass nach wie vor nach einer geeigneten Fläche gesucht werde.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Hundeabgabeordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen.

3. Smart-City-Projekt "Schaltwerk 2030"

Kündigung des Mietvertrages für das A1-Telekom-Gebäude per 31.8.2020 bei Aufrechterhaltung der Anmietung der Parkplätze (Freifläche)

Vorlage: VW/312/2020

Sachverhalt:

Vorgeschichte:

Im Rahmen des Smart-City-Projektes „Schaltwerk 2030“ wurde für den Bereich „Co-Working-Space“ das Telekom/A1-Gebäude für den Zeitraum von 10 Jahren zum Preis von 1.450 Euro netto pro Monat angemietet. Zur Sicherheit hinsichtlich der noch unklaren Betriebsgründungen für den Co-Working-Space wurde die Klausel eingebaut, dass bis 28.2.2020 per 31.8.2020 eine Kündigung erfolgen kann.

Nach diversen Überlegungen der Projektgruppe rund um DI Christian Wolbring und Projektleiterin Dr. Doris Wilhelmer erschien es nicht möglich, das Telekom-Gebäude im Sinne des Projektes zu entwickeln. Vor allem die nicht gesicherten Investitionskosten erschienen den Gewerbetreibenden zu hoch und zu unsicher bezüglich der Abschreibung und limitierten Nutzungsdauer auf ultimativ 10 Jahre.

Aktuell:

Aus diesem Grund wurden dann die Verhandlungen mit der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) bezüglich Anmietung des leerstehenden Gebäudes Schulstraße 1 (ehemaliges Bezirksgericht) aufgenommen. Dieses Gebäude wird von der gesamten Projektgruppe nun bevorzugt. Ein zur Verfügung stehendes Gebäude ist für das Gesamtprojekt unbedingt erforderlich (Co-Working, Energie-Sharing, Photovoltaik, ...).

Unter Miteinbeziehung von Rechtsvertreter Dr. Christian Janda wurden die Verhandlungen und Vorbereitungen zur Kündigung des A1-Gebäude und gleichzeitigen Anmietung des BIG-Gebäudes Schulstraße 1 getroffen.

Nach den Vorgesprächen mit der Gemeinde ist vereinbart, dass die Betreibergesellschaft Expert Force (siehe Mietverträge) drei Jahre mietfrei bleibt und ab dann der Gemeinde die gesamte Miete refundiert.

Die finanzielle Auswirkung bzw. Risiko auf die Gemeinde kann jedoch wie folgt dargestellt werden (alle Beträge ohne Ust):

Bisher Telekom-Gebäude (10 Jahre)

1.450 Euro pro Monat x 12 Monate x 10 Jahre: 174.000 Euro Risiko

Vereinbarung 3 Jahre mietfrei: 1.450 Euro pro Monat x 12 Monate x 3 Jahre: 52.550 Euro Kosten

Künftig Bezirksgericht-Gebäude (etwas mehr Fläche – 10,5 Jahre – erstes Halbjahr mietfrei)

2.390 Euro pro Monat x 12 Monate x 10 Jahre: 286.800 Euro Risiko

Vereinbarung 3 Jahre mietfrei: 2.390 Euro pro Monat x 12 Monate x 3 Jahre: 86.040 Euro

(Es gibt noch eine Verhandlung über eine Senkung des Mietpreises auf 2.200 Euro)

Das Projekt „Co-Working Kremsmünster“ wird in der Beilage von DI Wolbring dargestellt.

Die Anmietung des Daches für Photovoltaik stellt an sich wenig Risiko dar. Die Rechtskosten für alle Verträge werden von der Gemeinde getragen, die Vergebührungskosten mit der BIG werden von der Gemeinde getragen, die Vergebührungskosten mit Expert Force werden von Expert Force getragen (eigener Punkt im Mietvertrag)

Die Freiflächen beim Telekom-Gebäude werden weiterhin mittels eigenem Vertrag von der Telekom angemietet und sind von sämtlichen Vertragsverhandlungen unter diesem Tagesordnungspunkt nicht betroffen.

Der Abschluss eines allfälligen Mietvertrages mit der BIG wurde auf die Sitzung im März verschoben, da noch zu wenig Informationen vorliegen.

Der Vorsitzende, berichtet dazu, dass es ein Treffen der Gemeinderäte mit Christian Wolbring und Dr. Janda vor der nächsten Sitzung geben werde, damit umfassende Informationen zur Beschlussfassung vorliegen.

GR Lovric gibt dazu an, dass er diese Vorgehensweise sehr vernünftig finde, es lägen derzeit einfach noch zu wenige Informationen vor. Die SPÖ befürchte, dass durch den Ausfall bzw. Rückzug von AL Haider aus dem Projekt einer der Hauptakteure verloren gegangen sei, dadurch auch die Übersicht fehle.

Dazu antwortet der Vorsitzende, dass auch er es sehr schade finde, dass AL Haider nicht mehr dabei sei, er selbst sei jedoch grundsätzlich bei jeder Besprechung dabei. Auch einige der Gemeinderäte hätten sich zurückgezogen. Es sei dies grundsätzlich ein gutes Projekt, es müsse allerdings mit Leben erfüllt sein.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Mietvertrag für das A1-Telekomgebäude per 31.8.2020 bei Aufrechterhaltung der Anmietung der Parkplätze (Freifläche) zu kündigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen.

4. Festsetzung des Dienstpostenplanes 2019

Vorlage: VW/293/2019

Sachverhalt:

Der mit Beschluss GR 10. Oktober 2019 beschlossene und nunmehr verordnungsgeprüfte (IKD(Gem) IKD-2017-260896/7-Ke) Dienstpostenplan 2019 – Stand 1.7.2019 wird festgesetzt.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Dienstpostenplan in vorgelegter Form festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen.

5. Haas Maria - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend die Liegenschaft "Dehenwang 16"

Vorlage: BA/705/2019

Sachverhalt:

Frau Maria Haas ist Eigentümerin der Liegenschaft „Kremsmünster, Dehenwang 16“ (Grundstücke Nr. 607/1, 607/2, .96 Baufläche u.a.). Das Hauptgebäude dieser Liegenschaft wurde im Dezember 2018 durch ein schweres Brandereignis zu einem großen Teil zerstört bzw. im restlichen Teil erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Eine Sanierung des Gebäudes insbesondere nach einem derart massiven Brandereignis erscheint auch nach Rücksprache mit Baufachleuten nicht mehr sinnvoll, ebenso nicht ein Neubau eines Gebäudeteiles „in untergeordnetem Umfang bezogen auf die Hofstelle“ im Sinne des § 30, Abs. 6, Z. 3, Oö. ROG., und Sanierung des restlichen Teiles der bestehenden Gebäudesubstanz.

Nach intensiven Gesprächen mit dem zuständigen Sachbearbeiter bei der Raumordnungs-abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung sowie dem Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz wurde die Möglichkeit erwogen, in diesem doch sehr außergewöhnlichen Fall auch einen außergewöhnlichen Weg dahingehend zu beschreiten, für die Liegenschaft „Kremsmünster, Dehenwang 16“ eine „Sonderausweisung im Grünland – Wiederaufbau nach Brand“ im Zuge einer Flächenwidmungsplan-Änderung zu widmen. Einen ähnlich gelagerten Fall gibt es im Bezirk Grieskirchen, wo auch so vorgegangen wurde. Natürlich wurde von den beiden Herren keine verbindliche Zusage getätigt, dass diese Widmung aus tatsächlich zustande kommen kann, sondern es wurde nur eine Zustimmung dann signalisiert, wenn auch die übrigen Fachabteilungen beim Amt der Oö. Landesregierung sowie die übrigen im Widmungsverfahren zu beteiligenden überörtlichen Behörden und Dienststellen bzw. auch die Nachbarn der Flächenwidmungsplan-Änderung zustimmen.

Ein tatsächlicher Wiederaufbau ist sodann ohnehin auch noch sehr strikten Regelungen unterworfen. Der Wiederaufbau hat sich genau auf die bestehenden Gebäudeabmessungen sowohl hinsichtlich Grundriss als auch hinsichtlich der Gebäudehöhe zu beschränken. Eine Vergrößerung der Gebäudeabmessungen gegenüber dem Bestand auch nur in irgendeiner Richtung ist keinesfalls gestattet. Es soll mit dieser Widmung lediglich die Möglichkeit eines gänzlichen Neubaus innerhalb der bisherigen Gebäudekonturen sowohl hinsichtlich Grundriss als auch hinsichtlich Gebäudehöhe ermöglicht werden.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens für eine Flächenwidmungsplan-Änderung dahingehend zu fassen, dass für die Liegenschaft „Kremsmünster, Dehenwang 16“, und zwar für die bestehende Gebäudefläche des Hauptgebäudes eine „Sonderausweisung im Grünland – Wiederaufbau nach Brand“ gewidmet werden soll. Die bisherige Widmung lautet auf „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen.

6. Flächenwidmungsplan Nr. 5 - Änderung Nr. 5.47 "Steinmair" - Verordnungsbeschluss

Vorlage: BA/706/2019

Sachverhalt:

Mit der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.47 „Steinmair“ soll die Liegenschaft „Kremsmünster, Sipbachzeller Straße 11“ (Grundstücke Nr. 1324 Teil und .95 Baufläche) von bisher „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in künftighin „bestehendes Wohngebäude im Grünland“ (sog. „Sternchenbau“) umgewidmet werden. In den letzten Wochen wurde das Stellungnahmeverfahren zu dieser Flächenwidmungsplan-Änderung durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind durchwegs positiv. Insbesondere liegen positive Stellungnahmen der Abteilung Raumordnung beim Amt der Oö. Landesregierung mit Datum 20.12.2019, Gz.: RO-2019-491660/6-Kam, des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz mit Datum 16.12.2019, Gz.: BBA-WE-2014-213357/51-Kor, der Abteilung Wasserwirtschaft beim Amt der Oö. Landesregierung mit Datum 20.11.2019, Gz.: WW-2014-209921/50-DI, sowie der Abteilung Straßenneubau und –erhaltung beim Amt der Oö. Landesregierung mit Datum 20.11.2019, Gz.: BauNE-2019-33656/7-PSK, vor. In letzterer Stellungnahme wird auf die erforderlichen Anfahrtsichtweiten bei der Gestaltung der Ausfahrt in die Landesstraße hingewiesen (Einhaltung von Anfahrtsichtweiten. Freihaltung der Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw. auch von Bewuchs). Da es sich um eine bestehende Straßeneinbindung handelt, sollte das Freihalten der Sichtdreiecke kein Problem darstellen, zumal auch der unmittelbar betroffene Grundeigentümer auf diese Ausfahrt angewiesen ist. Zudem dürfen bauliche Anlagen im Nahbereich (8 m) von der Landesstraße ohne Zustimmung der Straßenverwaltung nicht errichtet werden (§ 18 Oö. Straßengesetz 1991).

Es kann daher zu dieser Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.47 „Steinmair“ der Verordnungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.47 „Steinmair“ den Verordnungsbeschluss zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen.

7. Wohnungen - Ausübung des Vorschlagsrechts der Gemeinde

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 3 Parteien den Antrag, die Wohnungen

- 7.1. BRW-Wohnung Papiermühlstraße 23/2 (68,61 m²)
- 7.2. BRW-Wohnung Linzer Straße 12/5 (74,29 m²)
- 7.3. BRW-Wohnung Papiermühlstraße 33/5 (69,99 m²)
- 7.4. LAWOG-Wohnung Josef-Roithmayr-Straße 5/6 (55,28 m²)
- 7.5. LAWOG-Wohnung Josef-Roithmayr-Straße 7/20 (23,30 m²)

wie im Amtsvortrag bekannt gegeben, zu vergeben

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen.

8. Kanalgebührenordnung - Neuerlass

Vorlage: VW/319/2020

Sachverhalt:

Bei der Kanalgebührenordnung, beschlossen am 12.12.2019, ergaben sich folgende Änderungen:

§2 Abs. 1.: Korrekte Kanalanschlussgebühr pro m² verbauter Fläche
€ 22,72 statt € 22,84

§5 Abs.2.: anstelle von „€“ wurde „Cent“ geschrieben. Die Korrektur des Absatz 2 lautet:

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes angeschlossen unbebaute Grundstück jährlich 0,13 €/m² netto.
Maximal jedoch 500 € netto.

Aufgrund der Verordnungsprüfung durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales ergab sich folgender Fehler:

§ 9 Inkrafttreten

Aufgrund der Falschangabe des Datums des Inkrafttretens der Kanalgebührenordnung wurde der Wortlaut wie folgt geändert:

Alter Wortlaut:

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 07. Jänner 2020 in Kraft. Zugleich tritt die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kremsmünster am 13. Dezember 2018 beschlossene Kanalgebührenordnung außer Kraft.

Neuer Wortlaut:

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 12.12.2019 außer Kraft.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Kanalgebührenordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen.

9. Wassergebührenordnung - Neuerlass

Vorlage: BA/711/2020

Sachverhalt:

Bei der Wassergebührenordnung, beschlossen am 12.12.2019 ergaben sich folgende Änderungen:

§2 Abs. 1.: Korrekte Wasseranschlussgebühr pro m² verbauter Fläche

€ 13,62 statt € 13,70

§5 Abs.2.: anstelle von „€“ wurde „Cent“ geschrieben. Die Korrektur des Absatz 2 lautet:

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes angeschlossen unbebaute Grundstück jährlich 0,10 €/m² netto.

Maximal jedoch 500 € netto.

Aufgrund der Verordnungsprüfung durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales ergab sich folgender Fehler:

§ 9 Inkrafttreten

Aufgrund der Falschangabe des Datums des Inkrafttretens der Wassergebührenordnung wurde der Wortlaut wie folgt geändert:

Alter Wortlaut:

Diese Wassergebührenordnung tritt mit 07. Jänner 2020 in Kraft. Zugleich tritt die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kremsmünster am 13. Dezember 2018 beschlossene Wassergebührenordnung außer Kraft.

Neuer Wortlaut:

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 12.12.2019 außer Kraft.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Wassergebührenordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen.

10. Wasserleitungsordnung - Neuerlass

Vorlage: BA/712/2020

Sachverhalt:

Aufgrund der Verordnungsprüfung durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales ergab sich folgender Fehler:

§ 11 Inkrafttreten

Aufgrund der Falschangabe des Datums des Inkrafttretens der Wasserleitungsordnung wurde der Wortlaut wie folgt geändert:

Alter Wortlaut:

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 07. Jänner 2020 in Kraft. Zugleich tritt die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kremsmünster am 01. Juli 2010 beschlossene Wasserleitungsordnung außer Kraft.

Neuer Wortlaut:

Die Rechtswirksamkeit dieser Wasserleitungsordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 12.12.2019 außer Kraft.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Wasserleitungsordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen.

11. Allfälliges

Bahnhofsumbau:

Der Vorsitzende berichtet von den Verhandlungen mit der ÖBB – die Gemeinde versucht den Lärmschutz in den geplanten Umbau zu integrieren – Problem dabei sei jedoch, dass eine Lärmsteigerung nur bezüglich des Abrisses des Lagerhausturmes zu berechnen war und diese eine zu geringe Mehrbelastung sei um Lärmschutzwände aufstellen zu müssen.

Die anderen Lärmfaktoren (wie längere Züge, Vermehrung der Fahrten etc.) wurden nicht untersucht. – lt Gesetz handle es sich bei diesem Umbau um keine Streckenveränderung und daher falle alles unter „Bestandslärm“ und die ÖBB sei nicht verpflichtet, Lärmschutzwände aufzustellen.

Es sei nunmehr die Entscheidung der Gemeinde, ob die Lärmschutzwände aufgestellt werden, wobei eine Kostenbeteiligung der Gemeinde von 25% vorgesehen ist.

GR Steiner betont, dass er glaube, dass über kurz oder lang ein zweigleisiger Ausbau erfolge, dann wäre das ja eine Streckenänderung. Schon jetzt könne das kein Bestandslärm mehr sein, die Ruhephasen zwischen den Zügen werden durch die höhere Frequenz immer kürzer.

GR Abler-Rainalter und GR Steiner fragen sich, wie die Gemeinden sich gegen die ÖBB wehren könne, es solle sich doch der Gemeindebund und das Land auch gegen solche Vorschriften aussprechen, vor allem da dies ja alle Gemeinden treffe und der öffentliche Verkehr ausgebaut werden solle.

Auch GR Fetz-Lugmayr betont, dass im Gesetz der Begriff Bestandslärm neu definiert werden müsse.

GR Michlmayr versteht nicht, warum entlang der Autobahn Lärmschutzwände überall aufgestellt werden und bei der Bahn nicht. Darüber hinaus müsse man neben dem Lärm auch die Vibrationen mitbedenken.

Eisenbahnkreuzung Kremsegg:

Der Vorsitzende berichtet, dass bislang keine Rechnung eingelangt sei – allerdings laufe 3 Jahre ab Baubewilligung eine Frist ab, deshalb werde die Gemeinde ein Kostenfeststellungsverfahren einleiten, um keine Frist zu versäumen. Die Chancen stünden nicht schlecht, dass man keine Zahlungen leisten müsse, da die Gemeinde für diese Kreuzung nie was gezahlt habe und der Bahnübergang auch nicht „höherwertig“ gesichert wurde.

Greiner Brücke:

Der Vorsitzende berichtet von den Gesprächen mit der Fa. Greiner und allen Fraktionen. Fakt sei, dass die Fa. Greiner jährlich 2,1 Mio Euro Kommunalsteuer zahle, was der Gemeinde ja zugutekomme.

GR Lovric gibt dazu an, dass man schon den Druck gespürt habe, den ein erfolgreiches Unternehmen auf die Gemeinde ausüben kann – hier treffe einfach Wirtschaft auf Politik, es sei aber unausweichlich, dass was gemacht werden müsse.

Ortsentwicklungskonzept:

Der Vorsitzende berichtet, dass man da in der Schlussphase sei – das Ende der Gespräche sei Ende Februar, ein Entwurf des Architekten Scheutz sei am Nachmittag eingelangt und werde unverzüglich an die Fraktionsobmänner weitergeleitet.-

Fußballarena neu:

GR Steiner berichtet von einem Gespräch mit Hr. Schreiberhuber/Au. Dieser sei gesprächsbereit und möchte die Gemeinde gerne unterstützen.

Reishäuser:

Auf die Frage von GR Oberhauser berichtet der Vorsitzende, dass es angeblich einen Interessenten für die Häuser gebe – alles sei momentan in grober Planung, noch sei nichts fix und auf der Gemeinde liegen noch keine Pläne auf.

Altstoffsammelzentrum:

Auf die Frage von GR Fetz-Lugmayr berichtet der Vorsitzende von den Gesprächen mit den Nachbargemeinden. – es gebe nun die Überlegungen, dass der BAV das Grundstück kaufe oder aber die Gemeinde und der BAV einen Baurechtszins zahle, was sich allerdings auf den Abfallwirtschaftsbeitrag auswirken werde.

Faschingssitzungen:

GR Fetz-Lugmayr lädt alle ein, die Faschingssitzungen zu besuchen.

Finanzklausur:

GR Lovric regt an, dass im 1. oder 2.Quartal des Jahres wieder eine Finanzklausur durchgeführt wird. Wie man heute gehört habe, kämen viele Projekte und Investitionen auf Kremsmünster zu und dies würde wohl auch die Prioritätenliste über den Haufen werfen. Es wäre notwendig zu entscheiden, welche Projekte notwendig und welche verschiebbar seien. Man solle dadurch auch Verständnis bei der Bevölkerung dafür wecken, was mit dem Geld geschieht.

Der Vorsitzende betont, dass es derzeit viele Projekte gebe, auf die die Gemeinde nicht unmittelbaren Einfluss habe, die aber notwendigerweise abgewickelt werden müssen. Er sei wöchentlich mit der Leiterin der Finanzabteilung im Gespräch, wie mit den freien Finanzspitzen umgegangen werden soll. Für eine Klausur solle man den Mai anpeilen, jetzt laufen die Arbeiten für den Rechnungsabschluss.

Zukunftsprofil:

GR Abler-Reinalter erinnert an die GR-Klausur am 18.5. betreffend das Zukunftsprofil. Derzeit sei man in der redaktionellen Phase, dann soll der GR das Zukunftsprofil beschließen, es sei auch hier wichtig, dass man keine falschen Hoffnungen im Hinblick auf die Umsetzbarkeit der Themen wecke.

GR Steiner findet, dass die Klausur betreffend Zukunftsprofil erst nach der Finanzklausur sein sollte, man solle für zukünftige Projekte die Finanzsituation genau kennen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:15 Uhr.

Der Vorsitzende

Schriftführer

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 12.12.2019 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden.

Kremsmünster, am

Der Vorsitzende

Gemeinderat (ÖVP)

Gemeinderat (SPÖ)

Gemeinderat (FPÖ)